

## Fracht- Auftrags- Zahlungsbedingungen

### 1.

1.1. ATM vergibt Liefer- und Frachtaufträge ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen. Die Geltung der AÖSp sowie anderer nationaler Spediteursbedingungen wird abbedungen.

1.2. Der Geschäftspartner von ATM nimmt zur Kenntnis, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Bestellwert über € 1.000,-- ausschließlich der Geschäftsführer oder Prokurist von ATM vertretungsbefugt ist. Erklärungen, Zusagen oder Vereinbarungen von Außendienstmitarbeitern oder Büropersonal werden daher erst rechtswirksam mit deren Genehmigung durch den Geschäftsführer bzw. Prokuristen. Sie sind mit deren Genehmigung aufschiebend bedingt.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, so ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen.

### 2.

2.1 Abholadresse, Anlieferadresse und Abholtermin werden mit der Auftragserteilung bekannt gegeben und sind verbindlich.

2.2 Der Auftragnehmer garantiert eine termingerechte Abholung laut Auftrag. Wird ein Anliefertermin im Auftrag festgehalten, so gilt dieser als verbindlich vereinbart. Der Auftragnehmer garantiert die Ablieferung der zu transportierenden Ware zum Anliefertermin. Wird kein Anlieferungstermin bekannt gegeben gilt eine Anlieferung binnen 7 Tagen als rechtzeitig.

### 3.

3.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt Subunternehmer nach eigener Wahl zu beauftragen. Er haftet jedoch für deren Handlungen und Verschulden wie für eigene/s.

3.2. Spätestens bei Abholung der Ware ist ATM das Kennzeichen des LKWs und die beabsichtigte Transportroute schriftlich bekannt zu geben.

3.3 Der Anliefertermin gilt im Zweifel als Fixtermin. ATM hat sich Kunden gegenüber verpflichtet, deren Logistikkvorgaben exaktest einzuhalten. Im Falle des Verstreichens ist daher ATM berechtigt, nach eigener Wahl ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, oder im Falle der Zustimmung durch den Warenempfänger eine Nachfrist zu setzen. In jedem Falle bleiben allfällige durch die Überschreitung des Liefertermins entstandene Schadenersatzansprüche davon unberührt.

3.4. Im Falle des Lieferverzuges verpflichtet sich der Auftragnehmer, für den Verwaltungsaufwand der Verhandlungen mit dem Endkunden und der rechtsgeschäftlichen Abwicklung eine pauschale Entschädigung von 15 % des Lieferpreises zu bezahlen, dies unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche.

### 4.

4.1. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Endkunde nicht zur unbefristeten und unentgeltlichen Lagerung der Ware verpflichtet ist. Wenn die Ware daher vom Endkunden aus einem vom Auftragnehmer zu verantwortenden Mit/Verschulden nicht übernommen, wird haftet der Auftragnehmer für sämtliche dafür entstehenden Kosten. Er ist nicht berechtigt Stehzeiten oder Kosten für einen notwendig werdenden Weitertransport zu verrechnen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von ATM bleiben davon unberührt.

4.2. Im Falle der Beschädigung der Verpackung im Zeitpunkt der Ablieferung wird bis zum Beweis des Gegenteiles durch den Auftragnehmer vermutet, dass ein Schaden an der zu

transportierenden Ware durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

4.3 ATM ist berechtigt, Ersatzansprüche jeder Art mit Forderungen des Auftragnehmers gegenzurechnen. Ein Aufrechnungsverbot wird unwiderruflich abbedungen.

### 5.

5.1. ATM haftet ausschließlich für grobes Verschulden.

5.2. Hinsichtlich des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen haftet ATM nur für das Auswahlverschulden.

5.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ATM für allfällige Haftpflicht- oder Produkthaftungsansprüche, die aus seiner mangelhaften/unzureichenden Erfüllung resultieren, schad- und klaglos zu halten.

### 6.

6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ATM sämtliche durch seinen Verzug entstandenen Kosten zu ersetzen.

6.2. Der Rechnungsbetrag ist binnen 60 Tagen mit 3% Skonto fällig.

6.3. Die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers ist ein wesentliches Merkmal der Geschäftsbeziehung. Im Falle des Leistungsverzuges ist daher ATM berechtigt alle weiteren bereits bestehenden Aufträge auch noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllte ohne Anspruch des Auftragnehmers zu stornieren.

6.4. Gewährte Nachlässe oder Bonifikationen beziehen sich auch auf Teillieferungen bzw. Teilleistungen.

6.5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von ATM einen Lieferstop zu verfügen oder die Weiterlieferung bzw. Ausfolgung der Ware an den Endkunden von der Bezahlung offener Rechnungen abhängig zu machen. Ein Zurückbehaltungsrecht wird einvernehmlich abbedungen.

### 7.

7.1. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Endkunden aus dem Umstand eines mangelhaften Transportes, der Beschädigung oder des Verlustes der transportierten Ware verpflichtet sich ATM, dem Auftragnehmer den Streit zu verkünden. Sowohl im Falle, dass derartige Ansprüche direkt oder aufrechnungsweise eingewendet werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Streitverkündung zu erklären, ob er sich in den Streit einlässt oder nicht. Erfolgt eine Streiteinlassung, verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Zweifelsfalle als Nebenintervenient ATM in der Prozessführung tatkräftigst zu unterstützen. Im Falle des Unterliegens von ATM im Prozess aus vom Auftragnehmer (mit) zu vertretenden Gründen, welcher Art auch immer, verpflichtet sich letzterer, ATM sowohl hinsichtlich der Ersatzforderung, wie auch der Prozesskosten schad- und klaglos zu halten.

### 8.

8.1. Als Erfüllungsort vereinbaren die Vertragsteile Fohnsdorf.

8.2. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechtes.

8.3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Streitparteien die Zuständigkeit des Gerichtes in Leoben.